

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

**Satzungen zur Änderung der
Abfallgebührensatzung und der
Abfallwirtschaftssatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	29.11.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	07.12.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)“ und die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Heidelberg (Abfallwirtschaftssatzung-AWS) vom 18. Dezember 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 24.12.1997)“.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung
A 2	Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
A 3	Kalkulation Anlieferungsgebühr Restmüll (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)
A 4	Kalkulation der Bearbeitungsgebühr (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)
A 5	Kalkulation der Stundensätze für Müllwerker (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft Begründung: Solide Haushaltswirtschaft durch Gebührenanpassung

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

Einleitung:

In den vergangenen Jahren konnten durch einen dauernden Optimierungsprozess die Gebühren relativ stabil gehalten werden, was auch für die kommenden Jahre angestrebt wird. Durch Optimierungen der spezifischen Kostenstrukturen können jedoch in einzelnen Bereichen Kostensenkungen erzielt und an die Bürger weitergegeben werden.

Neue Anlieferungsgebühr für die Entsorgung von Abfall/Wertstoff ab 01.01.2007

Die Gebühr für die Entsorgung einer Gewichtstonne Abfall/Wertstoff in der Abfallentsorgungsanlage Wieblingen liegt derzeit bei 325,00 Euro. Durch Optimierungen im Bereich der Umladung in Wieblingen und beim Transport in die Müllverbrennungsanlage Mannheim konnten erhebliche Einsparungen erzielt werden. Darüber hinaus ist der Verbrennungspreis in Mannheim gegenüber der vorherigen Kalkulation günstiger. Die Gebühr kann deshalb in Ziffer 7.1 des Gebührenverzeichnisses ab 01.01.2007 um 85,00 €/t auf 240 €/t gesenkt werden (Anlage 3).

Schließung Müllsauganlage

Die Müllsauganlage Emmertsgrund wurde bereits zum 31.05.2004 geschlossen; die Müllsauganlage Altstadt zum 31.03.2006. Aus diesem Grund können nun alle satzungsrechtlichen Regelungen, die die Abfallbeseitigung durch Müllsauganlagen regeln, aus der Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzung gestrichen werden (§ 6 Abs. 5, 6, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 6, § 17, § 19 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 AWS und Ziff. 1.1.2 des Gebührenverzeichnisses).

Bearbeitungsgebühr

Aufgrund von Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Bearbeitung von Tonnenneuaufstellungen und Tonnentausch kann die bisherige Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro pro Änderung auf 15 Euro pro Änderung ab 01.01.2007 reduziert werden (Ziff. 3.3 des Gebührenverzeichnisses). Gleiches gilt für den erneuten Anschluss an die öffentlich rechtliche Abfallentsorgung (Ziff. 3.2 des Gebührenverzeichnisses) (Anlage 4).

Änderung der Kündigungsfrist

Um die eingehenden Anträge auf Tonnenänderungen bzw. -kündigungen bürgerfreundlicher und noch zeitnaher zu bearbeiten, wird die bisherige Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats wie folgt geändert:

Eingehende Anträge bis zum 15. eines Monats werden zum Ersten des nächsten Monats bearbeitet (§ 14 Abs. 8 Abfallwirtschaftssatzung).

Weitere Änderungen

- § 3 Abs. 1 Abfallgebührensatzung enthält eine Aufzählung von Grundlagen für die Gebührens berechnung.
In § 3 Abs. 7 und 8 Abfallgebührensatzung findet sich diese Aufzählung wieder, ist jedoch nicht eindeutig und führt damit zu Unklarheit und Missverständnissen. Um diese Unklarheiten zu beheben, wird der Satzungstext neben der bisherigen Aufzählung der Zahl, Art, Größe oder des Entsorgungsrhythmus um den Begriff der Serviceart ergänzt. Gleiches gilt bei der Aufzählung in Ziff. 3.3 des Gebührenverzeichnisses.
- § 5 Abs. 1 Abfallgebührensatzung regelt den Beginn der Gebührens chuld. Diese Regelung sieht jedoch erst den Beginn der Gebührens chuld mit dem Kalendermonat vor, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt.
Dies soll dahingehend geändert werden, dass die Gebührens chuld mit Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht beginnt, weil ansonsten die erste Zeit der Gebührens chuldner die Leistung der Schuldner in Anspruch nimmt, ohne dafür zu zahlen.
- Da für die gewerblichen Mitarbeiter der Anteil an der Umlage der Versorgung der Beschäftigten und der Unfallversicherung geringer wurde, kann der Stundensatz in Ziff. 4.1 des Gebührenverzeichnisses von derzeit 37,00 Euro auf 33,00 Euro reduziert werden (Anlage 5).
- Aufgrund von diversen Anfragen, die Angebotspalette zu erweitern, wird vorgeschlagen beim 2,5 cbm Restmüllbehälter die 14-tägliche und die zweimalwöchentliche Entsorgung anzubieten. Beim 5 cbm Restmüllbehälter wird das Angebot um die 14-tägliche Entsorgung erweitert (Ziff. 1.2 des Gebührenverzeichnisses).

gez.

Dr. W ü r z n e r